

Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Bäder (Bäderentgeltordnung) im öffentlichen allgemeinen Badebetrieb vom 26.03.2026

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgelte

1. Für die Inanspruchnahme der in den städtischen Bädern ausschließlich Schullehrschwimmbekken angebotenen Leistungen sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. In den Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Die als Anlage beigefügte Tarifübersicht ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
2. Leistungen Dritter sind nach Maßgabe der Anbieter oder Betreiber dieser Leistungen (z.B. Getränke aus Automaten, Sonnenbankbenutzung) zu bezahlen. Diese unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 2

Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung der Entgelte ist jeder Benutzer der städt. Bäder vor der Inanspruchnahme verpflichtet.
2. Zum Zahlungsnachweis werden Einzel- und Punktekarten (40-, 80- und 200 Punkte) ausgehändigt. Einzelkarten und Punkteabschnitte sind nur am Lösungstag zum einmaligen Gebrauch gültig. Punkte können nur zur Entrichtung des Eintrittsentgeltes genutzt werden.
3. Die Abrechnung der Bädernutzungen für Schulen und sonstigen städtischen Nutzern, z. B. Feuerwehr, erfolgt unentgeltlich nach Vereinbarungen mit den Fachverwaltungen im Wege der Leistungsverrechnung.
4. Die von den Vereinen zu leistenden Entgelte bei Veranstaltungen und für deren reguläre Trainingszeiten werden in einer gesonderten Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Schulsportanlagen, Sportplätze und Bäder festgelegt.

§ 3

Entgeltermäßigungen

1. Entgeltermäßigungen werden gewährt für:

a) Früh- und Spätschwimmer nach Bestimmung der Tarifübersicht
im Parkbad Nord: Frühschwimmer in den ersten beiden Stunden der öffentlichen Badezeit
Spätschwimmer von 17.45 Uhr bis Ende der öffentlichen Badezeit

im Hallenbad: Frühschwimmer in den ersten beiden Stunden der öffentlichen Badezeit
Spätschwimmer mittwochs und freitags von 19.30 bis Ende der öffentlichen Badezeit

b) Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren

c) Kinder zwischen 4 und 17 Jahren

d) Schwerbehinderte, die die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehinderten- ausweis nachgewiesen haben; die Begleitperson ist frei.

e) Inhaber des Kultur- und Sozialpasses gemäß Abschnitt C der Tarifübersicht.

f) Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen

g) erwachsene Schüler*innen, Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende unter 25 Jahren

2. Der Bereich Immobilienmanagement ist berechtigt, die zu leistenden Entgelte zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn das Bad nicht in seiner Gesamtheit zur Verfügung steht oder sonstige besondere Gründe dafür vorliegen.

§ 4

Nebenleistungen

Nebenleistungen werden nach Maßgabe der Tarifordnung erhoben.

§ 5

Ersatz für verlorengegangene Schlüssel

Die Ersatzleistung für verlorengegangene Schlüssel richtet sich nach den Wiederbeschaffungskosten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Bäder tritt am 01.06.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 21.09.2012 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 27. März 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Bäder (Bäderentgeltordnung) im öffentlichen allgemeinen Badebetrieb wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 27. März 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Tarifübersicht

A. TAGESTARIFE	EUR
1. Im Hallenbad und Parkbad Nord	
- Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahre	4,00
- Kinder zwischen 4 und 17 Jahren	2,00
- Schwerbehinderte, die die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen haben; die Begleitperson ist frei.	3,00
- Frühschwimmer / Spätschwimmer	3,50
- Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	3,00
- erwachsene Schüler*innen, Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende unter 25 Jahren	3,00
Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren haben freien Eintritt .	
Das Entgelt kann durch Punktekarten im Nennwert von je Punkt entrichtet werden.	0,50

B. PUNKTEKARTE	EUR	EUR
40 Punkte-Karte	Nennwert 20,00	Einzelpreis: 19,00
80 Punkte-Karte	Nennwert 40,00	Einzelpreis: 35,00
200 Punkte-Karte	Nennwert 100,00	Einzelpreis: 75,00

C. KULTUR- UND SOZIALPASS

Für Inhaber eines Kultur- und Sozialpasses ermäßigt sich der Eintritt in den Tagestarifen für Erwachsene von 4,00 € auf 2,00 € und für Kinder zwischen 4 und 17 Jahren von 2,00 € auf 1,00 €.

16. Änderungsentgeltordnung vom 25.03.2026 zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des Kommunalunternehmens der Stadt Castrop-Rauxel, EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 19.12.2003

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

Aufgrund

- §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist und
- § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 03.07.2025,

in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage (Entgelttarif) zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des Kommunalunternehmens der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 19.12.2003, geändert durch die 15. Änderungsentgeltordnung vom 19.06.2024, wird geändert und erhält die beigegefügte Neufassung.

Artikel II

Diese Änderungsentgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 26. März 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die umseitige Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrat des EUV, Stadtbetrieb Stadt Castrop-Rauxel –AöR– hat in der Sitzung am 25.03.2026 die umseitige Entgeltordnung beschlossen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Entgeltordnung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 26. März 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR ab 25.03.2026

Ziffer	Leistungsart	Nettoentgelt	Umsatzsteuer	Bruttoentgelt	
1	Einsammeln und Befördern				
1.1	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (pro abgefahrene Gewichtstone)				
1.1.1	Grünabfall	102,00 €	19%	19,38 €	121,38 €
1.1.2	Papier, Pappe, Kartonagen	- €		- €	- €
1.1.3	Sperrmüll u.ä.	203,00 €	19%	38,57 €	241,57 €
1.1.4	Holz (A1 - A3)	91,00 €	19%	17,29 €	108,29 €
1.1.5	zusätzliche Kosten zu 1.1.1 bis 1.1.4 pro Container und Abfuhr				
1.1.5.1	1,1-cbm-Container auf Abruf mindestens 1/2 jährlich	55,00 €	19%	10,45 €	65,45 €
	1,1-cbm-Container nach Termin mindestens monatlich	47,00 €	19%	8,93 €	55,93 €
1.1.5.2	3-cbm-Container auf Abruf mindestens 1/2 jährlich	60,00 €	19%	11,40 €	71,40 €
	3-cbm-Container nach Termin mindestens monatlich	55,00 €	19%	10,45 €	65,45 €
1.1.5.3	5-cbm-Container auf Abruf mindestens 1/2 jährlich	72,00 €	19%	13,68 €	85,68 €
	5-cbm-Container nach Termin mindestens monatlich	60,00 €	19%	11,40 €	71,40 €
1.1.5.4	7-cbm-Container auf Abruf mindestens 1/2 jährlich	83,00 €	19%	15,77 €	98,77 €
	7-cbm-Container nach Termin mindestens monatlich	72,00 €	19%	13,68 €	85,68 €
1.1.5.5	Mulde 18 cbm	auf Anfrage			
1.1.5.6	Mulde 20 cbm	auf Anfrage			
1.1.5.7	Presscontainer 18 cbm	auf Anfrage			
1.1.5.8	Presscontainer 20 cbm	auf Anfrage			
1.2	Abfuhr ohne Behältergestellung				
1.21	An- und Abfuhrpauschale	25,00 €	19%	4,75 €	29,75 €
1.22	Einsatzzeit vor Ort je angefangene 15 Min.	34,00 €	19%	6,46 €	40,46 €
2	Fahrzeuggestellung* pro Betriebsstunde				
2.1	Müllwagen	60,00 €	19%	11,40 €	71,40 €
2.2	LKW	32,00 €	19%	6,08 €	38,08 €
2.3	Leichttransporter	14,00 €	19%	2,66 €	16,66 €
2.4	Große Kehrmaschine	56,00 €	19%	10,64 €	66,64 €
2.5	Kleine Kehrmaschine	37,00 €	19%	7,03 €	44,03 €
2.6	Kanalspülwagen	105,00 €	19%	19,95 €	124,95 €
2.7	Sinkkastenwagen	22,00 €	19%	4,18 €	26,18 €
2.8	Anhänger **	21,00 €/Tag	19%	3,99 €	24,99 €/Tag
*	zusätzlich entstehende Entsorgungs- und Materialkosten werden nach dem tatsächlichem Anfall in Rechnung gestellt (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)				
**	Die Mindestausleihdauer beträgt 1/2 Tag für 10,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer				

Ziffer	Leistungsart	Nettoentgelt	Umsatzsteuer		Bruttoentgelt
3	Personaleinsatz (pro Einsatzstunde)				
3.1	Fahrer	44,00 €	19%	8,36 €	52,36 €
3.2	Arbeiter	43,00 €	19%	8,17 €	51,17 €
4	Sonstige Leistungen				
4.1	Gehwegreinigung / Winterdienst				
4.1.1	An- und Abfahrtpauschale	25,00 €	19%	4,75 €	29,75 €
4.1.2	pro qm	0,13 €	19%	0,03 €	0,16 €
5	Annahme am Bringhof Ickern Deininghauser Weg 103				
5.1	Pauschalentgelte für Kleinanlieferer (keine Verwiegung)				
5.1.1	PKW-Reifen ohne Felge				4,00 €/Stk
5.1.2	PKW-Reifen mit Felge				6,00 €/Stk
5.1.3	LKW-Reifen klein ohne Felge				12,50 €/Stk
5.1.4	Grundanlieferungspreis (ohne Verwiegung bis 600 kg Netto). Preise der Punkte 5.1.4.1 bis 5.2.8 Bruttoentgelt				
		PKW-Kofferraum bis 1,0m ²	Großer Kofferraum bis 5,0m ²	Anhänger bis 5,0m ²	Kleintransporter bis 5,0m ²
5.1.4.1	Grünabfälle (inkl. Wurzeln bis 0,5 m Durchmesser)	5,00 €	15,00 €	30,00 €	entfällt
5.1.4.2	Siedlungsabfälle/Hausmüll	10,00 €	20,00 €	60,00 €	100,00 €
5.1.4.3	Sperrmüll	10,00 €	20,00 €	60,00 €	100,00 €
5.1.4.4	Bauschutt, Beton	10,00 €	20,00 €	60,00 €	100,00 €
5.1.4.5	Boden, Steine	10,00 €	20,00 €	60,00 €	100,00 €
5.1.4.6	Altholz (A1 - A3)	10,00 €	20,00 €	60,00 €	100,00 €
5.1.4.7	Altholz (A4)	25,00 €	50,00 €	150,00 €	250,00 €
5.2	Sonstige Anlieferung durch Fahrzeuge mit und ohne Anhänger nur mit Verwiegung (ab 600kg netto)				
5.2.1	biologisch abbaubare Abfälle - Gemisch (inkl. Wurzeln bis Durchmesser 0,5 m)				99,00 €/t
5.2.2	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll				209,00 €/t
5.2.3	gemischte Siedlungsabfälle - Gemisch				209,00 €/t
5.2.4	Sperrmüll				209,00 €/t
5.2.5	Boden und Steine				64,00 €/t
5.2.6	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (Bauschutt)				64,00 €/t
5.2.7	Altholz (A1 - A3)				110,00 €/t
5.2.8	Altholz (A4)				209,00 €/t

Ziffer	Leistungsart	Nettoentgelt	Umsatzsteuer	Bruttoentgelt	
6	Raumnutzung Veranstaltungsraum - Erinstr. 6 (sonstige, ergänzende Vereinbarungen auf Anfrage)				
6.1	Raumnutzung Veranstaltungsraum während der Öffnungszeiten (Mo - Do 9:00 - 16:00 / Fr 9:00 - 12:00)				
6.1.1.	Mietpreis für gesamten Veranstaltungssaal (199 Personen)	Mo - Fr inkl. Nutzung der Küche	Mo - Fr ohne Nutzung der Küche		
6.1.1	bis 3 Stunden	65,00 €	40,00 €		
6.1.2	bis 6 Stunden	100,00 €	80,00 €		
6.1.2.	Mietpreis für die Hälfte des Veranstaltungsraumes (100 Personen)	Mo - Fr inkl. Nutzung der Küche	Mo - Fr ohne Nutzung der Küche		
6.1.4					
6.1.5					
6.2	Raumnutzung Veranstaltungsraum außerhalb Öffnungszeiten				
6.2.1	Mietpreis für gesamten Veranstaltungssaal (199 Personen)	Mo - Do inkl. Nutzung der Küche	Fr - Sa inkl. Nutzung der Küche	Mo - Do ohne Nutzung der Küche	Fr - Sa ohne Nutzung der Küche
6.2.1.1	bis 3 Stunden	100,00 €	125,00 €	75,00 €	100,00 €
6.2.1.2	bis 6 Stunden	160,00 €	180,00 €	130,00 €	150,00 €
6.2.2	Mietpreis für die Hälfte des Veranstaltungsraumes (100 Personen)	Mo - Do inkl. Nutzung der Küche	Fr - Sa inkl. Nutzung der Küche	Mo - Do ohne Nutzung der Küche	Fr - Sa ohne Nutzung der Küche
6.2.1	bis 3 Stunden	80,00 €	100,00 €	50,00 €	70,00 €
6.2.2	bis 6 Stunden	130,00 €	150,00 €	100,00 €	120,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrat des EUV, Stadtbetrieb Stadt Castrop-Rauxel -AöR- hat in der Sitzung am 25.03.2026 die vorstehenden Entgeltordnung beschlossen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Entgeltordnung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 26. März 2026

R. Kravanja
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressendienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.04.2026

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.